

**Erklärung nach § 161 AktG
zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex
bei der varetis AG**

Die varetis AG hat im November 2002 erstmals eigene Corporate Governance Grundsätze aufgestellt. Sowohl Aufsichtsrat und Vorstand der varetis AG sind diesen unternehmenseigenen Grundsätzen verpflichtet.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 26.11.2002 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend DCGK) entsprochen wurde und wird. Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden und werden nicht angewendet:

Selbstbehalt bei D&O Versicherungen (Ziffer 3.8 Abs. 2 DCGK)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in D&O Versicherungen, die die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat abschließt, einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren. Die varetis AG ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Die Corporate Governance Grundsätze der varetis AG regeln daher keinen Selbstbehalt, und die varetis AG plant keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge, die keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vorsehen.

Altersgrenze von Aufsichtsratsmitgliedern (Ziffer 5.4.1 DCGK)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Die varetis AG sieht in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Die Corporate Governance Grundsätze der varetis AG enthalten daher keine solche Altersgrenze.

Berücksichtigung des stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat und der Ausschusstätigkeit in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.5 Abs. 1 DCGK)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen. Die varetis AG ist nicht der Ansicht, dass eine solche Regelung das Engagement der Aufsichtsratsmitglieder weiter verbessern kann. Weder die varetis AG-Satzung noch die Corporate Governance Grundsätze der varetis AG sehen daher eine derartige Berücksichtigung vor.

Erfolgsorientierte Komponente bei der Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.5 Abs. 2 DCGK)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt neben der festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates. Die varetis AG ist nicht der Ansicht, dass die Einführung einer erfolgsorientierten Vergütung das Engagement der Aufsichtsratsmitglieder weiter verbessern kann. Weder die varetis AG-Satzung noch die Corporate Governance Grundsätze der varetis AG sehen daher eine erfolgsorientierte Komponente bei der Vergütung des Aufsichtsrats vor.

München, im Mai 2003

Für den Vorstand

Günther Baierl

Für den Aufsichtsrat

Klaus-Dieter Laidig